

rung ihrer Berufsausbildung gegen ihre Inhaftierung sprechen können. Deshalb sind hier „besonders sorgfältig die altersbedingten Kriterien zu prüfen, die den Stand der Entwicklung des Jugendlichen zur Tatzeit und das zu erwartende künftige Verhalten betreffen“.³⁹

Wenn in einem Strafverfahren gegen einen Jugendlichen ein Vergehen den Gegenstand des Verfahrens bildet, muß bei Bestehen des dringenden Tatverdachts sowie bei Vorliegen des Haftgrundes Fluchtverdacht oder Wiederholungsgefahr geprüft werden, ob dies durch den Einfluß der Erziehungsberechtigten auf den Jugendlichen verhindert werden kann (§ 135 StPO). Obwohl hier neben den dringenden Tatverdacht eines Vergehens noch Fluchtverdacht oder Wiederholungsgefahr tritt, muß der jugendliche Beschuldigte oder Angeklagte nicht in jedem Fall inhaftiert werden. Nachdem die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten über den dringenden Tatverdacht und den Fluchtverdacht oder die Wiederholungsgefahr informiert worden sind, können sie die Verpflichtung dafür übernehmen, daß sich dieser jugendliche Beschuldigte oder Angeklagte dem Strafverfahren nicht entzieht, keine erneute Straftat begeht und den Ladungen Folge leistet. Diese Verpflichtung ist mit konkreten Erziehungsmaßnahmen verbunden, über deren Verwirklichung der Staatsanwalt die Erziehungsberechtigten berät. Erfolgversprechend kann eine solche Verpflichtung nur sein, wenn die betreffenden Erziehungsberechtigten sie nicht nur ernst nehmen, sondern auch Vorbild Wirkung und günstigen Einfluß auf den jugendlichen Beschuldigten oder Angeklagten besitzen. Nur wenn die Erziehungsbereitschaft und Erziehungsfähigkeit erkannt wurde, ist es zweckmäßig, eine Verpflichtung anzuerkennen.

Die besondere Aufsicht Erziehungsberechtigter ist eine Maßnahme der sofortigen erzieherischen Einflußnahme der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten auf einen strafatverdächtigen und sozial gefährdeten Jugendlichen, wenn der Jugendliche wegen eines Vergehens beschuldigt oder angeklagt wurde. Ihrem Wesen nach ist die besondere Aufsicht Erziehungsberechtigter eine strafprozessuale Bürgschaft. Nimmt der Staatsanwalt bis zur Erhebung der Anklage oder danach das Gericht im gerichtlichen Verfahren diese Bürgschaft an und wird sie bestätigt, so wird kein Haftbefehl erlassen bzw. ein bereits erlassener Haftbefehl aufgehoben.

Falls die übernommene Verpflichtung durch die Erziehungspflichtigen verletzt wird, zieht das ihnen gegenüber keine Sanktionen nach sich. Auch daraus folgt, daß vor Bestätigung der Verpflichtung sorgfältig erwogen werden muß, ob den Erziehungsberechtigten dieses Vertrauen entgegengebracht werden darf.